

Haftung nach dem ProdHaftG

→ Vor 1990 Haftung des Herstellers fehlerhafter Produkte lediglich aus allgemeinen Vorschriften: Produzentenhaftung (§§ 823 ff. BGB)

→ In Umsetzung der EG-Produkthaftungsrichtlinie trat am 1.1.1990 das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) in Kraft: Darin ist nunmehr eine **verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung** des Herstellers geregelt (Produkthaftung).

→ Herstellerhaftung aufgrund anderer Vorschriften und Haftung aus ProdHaftG bestehen nebeneinander (Anspruchskonkurrenz), § 15 II ProdHaftG.

Ausnahme § 15 I ProdHaftG: bei Eingreifen des AMG => ProdHaftG (-)

Haftung nach dem ProdHaftG

Unterschiede zwischen Produzenten- und Produkthaftung (näher s.u.):

<u>Produzentenhaftung, §§ 823 ff. BGB</u>	<u>Produkthaftung, § 1 I 1 ProdHaftG</u>
auch vor 1.1.1990	erst ab 1.1.1990
Produktbeobachtungspflicht (+)	Produktbeobachtungspflicht (-)
für „Ausreißer“ (-)	für „Ausreißer“ (+)
für Weiterfresserschaden (+)	für Weiterfresserschaden str.
Verschulden erforderlich	reine Gefährdungshaftung
kein Haftungshöchstbetrag	Haftungshöchstbeträge, §§ 7 - 10
kein Erlöschen	Erlöschen 10 Jahre nach Inverkehrbringen
keine Selbstbeteiligung	bei Sachschäden Selbstbeteiligung, § 11
Schmerzensgeld: § 253 II BGB	§ 253 II BGB, § 8 S. 2 ProdHaftG

Haftung nach dem ProdHaftG

Voraussetzungen der Haftung aus § 1 I 1 ProdHaftG:

1. **zeitlicher Anwendungsbereich**, §§ 16, 19 ProdHaftG (ab 1990).
2. Anspruchsgegner: **Hersteller**, § 4 ProdHaftG
3. **Verletzung** von Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum, § 1 Abs. 1
(Beachte: Bei Sachbeschädigung nur für Schäden, die an einer anderen Sache als dem fehlerhaften Produkt eingetreten sind, § 1 Abs. 1, Satz 2).
4. durch ein **Produkt**, § 2 ProdHaftG
5. mit **Fehler**, § 3 ProdHaftG
6. **Kausalität**
7. **kein Haftungsausschluss** gem. § 1 Abs. 2 und 3 ProdHaftG

Haftung nach dem ProdHaftG

Voraussetzungen der Haftung aus § 1 I 1 ProdHaftG:

1. *zeitlicher Anwendungsbereich* §§ 16, 19 ProdHaftG

→ Haftung aus dem ProdHaftG nur für Produkte, die nach dem 1.1.1990 in Verkehr gebracht wurden, § 16 i.V.m. § 19 ProdHaftG

→ Es kommt allein auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens an, nicht auf den der Herstellung (!)

Haftung nach dem ProdHaftG

Voraussetzungen der Haftung aus § 1 I 1 ProdHaftG:

2. Anspruchsgegner: **Hersteller**, § 4 ProdHaftG

a) **Tatsächlicher Hersteller, § 4 I 1 ProdHaftG**

= wer tatsächlich industriell oder handwerklich das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat

→ Hersteller eines Endproduktes ist auch, wer mehrere vorgefertigte Teile zusammensetzt

→ Teilprodukt ist das für den Einbau in ein anderes Produkt, nicht direkt für die Benutzung durch den Endabnehmer bestimmte Erzeugnis

→ Der Hersteller eines Teilproduktes haftet nur für den von dem Teilprodukt verursachten Schaden als Gesamtschuldner neben dem Hersteller des Endproduktes (§ 5 S. 1 ProdHaftG)

Seine Haftung kann gem. § 1 III ProdHaftG ausgeschlossen sein (s.u.)

Haftung nach dem ProdHaftG

Voraussetzungen der Haftung aus § 1 I 1 ProdHaftG:

- Grundstoffe sind die für die Herstellung eines Teil- oder Endproduktes vorgesehenen Materialien
- Der Hersteller eines Grundstoffes haftet nur für den von dem Grundstoff verursachten Schaden als Gesamtschuldner neben den Herstellern des Teil- und/oder Endproduktes (§ 5 S. 1 ProdHaftG)
Seine Haftung kann gem. § 1 III ProdHaftG ausgeschlossen sein (s.u.)

b) Quasihersteller, § 4 I 2 ProdHaftG

= *wer sich als Hersteller ausgibt, also nach außen hin den Eindruck erweckt, er sei selbst der tatsächliche Hersteller*

- z.B. durch Anbringen des Namens, Waren- oder Firmenzeichens auf dem Produkt oder der Verpackung (Bsp.: große Supermarktketten, die Billigprodukte von Drittherstellern mit ihrem Namen versehen)

Haftung nach dem ProdHaftG

Voraussetzungen der Haftung aus § 1 I 1 ProdHaftG:

→ keine Quasihersteller: der Lizenzgeber und derjenige welcher lediglich ein fremdes Produkt vertreibt

c) Importeur, § 4 II ProdHaftG

= wer ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebes mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in die EG einführt

→ wer ein Produkt zunächst für seinen Eigenbedarf (auch gewerblichen) importiert, wird durch späteren Verkauf nicht zum Importeur i.S.d. § 4 II ProdHaftG (möglicherweise aber Haftung gem. § 4 III ProdHaftG)

→ Endverbraucher soll davor geschützt werden, in Nicht-EG-Ländern einen Prozess führen zu müssen (innerhalb der EG aufgrund der Produkthaftungsrichtlinie angeglichene Rechtslage)

Haftung nach dem ProdHaftG

Voraussetzungen der Haftung aus § 1 I 1 ProdHaftG:

d) Lieferant, § 4 III ProdHaftG

= *wer das Produkt an den Verkäufer geliefert hat*

→ Lieferant gilt nur **subsidiär** als Hersteller, wenn Hersteller nach § 4 I, II ProdHaftG nicht festgestellt werden kann

→ Lieferant kann sich durch Nennung des Herstellers oder Importeurs innerhalb eines Monats nach Aufforderung entlasten

Dabei kommt es nicht darauf an, ob gegen diese Ansprüche durchsetzbar sind (!)

Haftung nach dem ProdHaftG

Voraussetzungen der Haftung aus § 1 I 1 ProdHaftG:

3. *Rechtsgutverletzung, § 1 I 1, 2 ProdHaftG*

- a) Grds. ersatzfähig sind Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen.
 - b) Sachschäden sind gem. § 1 I 2 ProdHaftG nur eingeschränkt ersatzfähig:
 - aa) Es muss sich um eine *andere Sache* als das fehlerhafte Produkt handeln (i.E. streitig, s.u.).
 - bb) Die Sache muss ihrer Art nach gewöhnlich für privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt sein (*objektive Komponente*).
 - cc) Die Sache muss hierzu vom Geschädigten auch hauptsächlich verwendet worden sein (*subjektive Komponente*)
-

Haftung nach dem ProdHaftG

Voraussetzungen der Haftung aus § 1 I 1 ProdHaftG:

→ „andere Sache“: streitig, wenn fehlerhaftes, funktionell abgrenzbares Teilprodukt das ansonsten fehlerhafte Endprodukt beschädigt („Weiterfresserschaden“)

Ansicht 1 (Honsell, JuS 1995, 211; MüKo/Wagner, ProdHaftG, § 1 Rn. 12 ff.):
=> Weder der Endhersteller noch der Teilerhersteller haften für den Schaden an dem Endprodukt.

Ansicht 2 (v. Westphalen, NJW 1990, 83; Foerste, JA 1990, 177):
=> Endhersteller haftet nur für Schäden an anderen Sachen als dem Endprodukt; Teilerhersteller haftet für Schaden an dem Endprodukt, nicht aber am Teilprodukt

Ansicht 3 (Palandt/Thomas, ProdHaftG, § 1 Rn. 6):
=> Sowohl Teil- als auch Endhersteller haften für Schäden am Endprodukt, nicht aber am Teilprodukt, entsprechend der „Weiterfresser“-Rspr. zu § 823 I BGB

Haftung nach dem ProdHaftG

Voraussetzungen der Haftung aus § 1 I 1 ProdHaftG:

4. *durch ein Produkt, § 1 I 1, 2 ProdHaftG*

→ Jede bewegliche Sache, auch wenn sie Bestandteil einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache ist

→ Elektrizität

→ Aggregatzustand der Sache irrelevant

→ landwirtschaftliche Produkte (Feldfrüchte, Tierprodukte) sowie Fisch und gejagtes Wild sind Produkte i.S.d. § 1 ProdHaftG (§ 2 S. 2 ProdHaftG mit der Unterscheidung zwischen Urproduktion und erster Verarbeitungsstufe ist seit November 2000 aufgehoben)

Haftung nach dem ProdHaftG

Voraussetzungen der Haftung aus § 1 I 1 ProdHaftG:

5. mit *Fehler*

→ Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die zu erwartende Sicherheit bietet

→ Der Fehlerbegriff des vertraglich Gewährleistungsrechts betrifft die Gebrauchsfähigkeit und den Wert einer Sache (*Äquivalenzinteresse*), der Fehlerbegriff des ProdHaftG betrifft die Sicherheit des Produktes (*Integritätsinteresse*)

→ Drei Fehlerkategorien:

- Konstruktionsfehler
- Fabrikationsfehler
- Instruktionsfehler

→ Maßgeblich ist Vorliegen des Fehlers im Zeitpunkt des Inverkehrbringens.

Daher nicht erfasst: Verletzung der Produktbeobachtungs- und Reaktionspflicht des Herstellers nach Inverkehrbringen (dann nur Produzentenhaftung gem. § 823 I BGB)

Haftung nach dem ProdHaftG

Voraussetzungen der Haftung aus § 1 I 1 ProdHaftG:

6. *Kausalität*

- Der Schaden muss durch den Produktfehler verursacht worden sein
- Erforderlich ist Kausalität nach der Äquivalenztheorie („conditio sine qua non“) und nach der Adäquanztheorie

7. *Kein Haftungsausschluss*

a) **Ausschluss der Ersatzpflicht des Herstellers gem. § 1 II ProdHaftG**

- wenn Hersteller das Produkt nicht willentlich in Verkehr gebracht hat
 - wenn Fehler bei Inverkehrbringen noch nicht vorlag
 - wenn Produkt nicht für wirtschaftlichen Betrieb und nicht im Rahmen der beruflichen Tätigkeit des Herstellers hergestellt wurde
-

Haftung nach dem ProdHaftG

→ wenn Fehler gerade darauf beruht, dass Hersteller zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltende zwingende Rechtsvorschriften (zB. DIN-Normen) beachtet hat

→ Wenn Fehler nach dem Stand der Technik und Wissenschaft zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkannt werden konnte (Achtung: zu unterscheiden von der Haftung für „Ausreißer“! Diese ist bei der Gefährdungshaftung gem. § 1 ProdHaftG im Gegensatz zu § 823 I BGB gegeben.)

b) Ausschluss der Ersatzpflicht des Herstellers eines Teilproduktes oder Grundstoffes gem. § 1 III ProdHaftG

→ wenn Grundstoff bzw. Teilprodukt fehlerfrei und erst durch die Konstruktion des Endproduktes der Fehler entstand (Bsp.: bestimmtes Teilprodukt für Endprodukt ungeeignet)

→ Wenn Hersteller des Endproduktes bestimmte Anweisungen gegeben hat, wie Teilprodukt oder Grundstoff herzustellen seien

Haftung nach dem ProdHaftG

Sonderregelungen:

- § 8 S. 2 ProdHaftG verweist bzgl. Ansprüchen auf Schmerzensgeld auf § 253 II BGB.
- §§ 7 – 9 ProdHaftG regeln den Umfang der Ersatzpflicht bei Tötung oder Körperverletzung (*leges speciales* zu §§ 842 ff. BGB).
- § 10 I ProdHaftG setzt den Haftungshöchstbetrag für Personenschäden auf 85 Mio. € fest.
- § 11 ProdHaftG normiert eine Selbstbeteiligung i.H.v. 500 € bei Sachschäden (für diesen Betrag dann nur Ersatz gem. § 823 BGB)
- Verjährung des Anspruchs aus § 1 I 1 ProdHaftG in drei Jahren nach positiver Kenntnis von Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers (§ 12 ProdHaftG)

Haftung nach dem ProdHaftG

Sonderregelungen:

→ Erlöschen des Anspruchs gem. § 13 I ProdHaftG zehn Jahre nach Inverkehrbringen, es sei denn Titel i.S.d. § 13 II ProdHaftG

→ Mehrere nach § 1 I 1 ProdHaftG verantwortliche Hersteller haften als Gesamtschuldner, § 5 S. 1 ProdHaftG.

Für das Innenverhältnis verweist § 5 S. 2 auf § 426 I 1 BGB.

→ Bzgl. Mitverschuldens des Geschädigten verweist § 6 I 1. HS auf § 254 BGB. Gem. § 6 I 2. HS ProdHaftG wird im Gegensatz zu §§ 254 II 2, 278 BGB das Mitverschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die beschädigte Sache ausübt, immer in Rechnung gestellt.

→ Wird der Schaden neben dem Produktfehler auch durch die Handlung eines Dritten verursacht, so führt dies gem. § 6 II 1 ProdHaftG nicht zu einer Minderung der Produkthaftung. Im Innenverhältnis gilt gem. §§ 6 II 2, 5 S. 2 ProdHaftG der Ausgleich zwischen Gesamtschuldnern nach § 426 I BGB.